

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

12. Jahrgang

Letschin, den 1. Juli 2014

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Wahlbekanntmachung Feststellung gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. § 80 Abs. 3 Branden- burgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)	2
Beschlüsse Gemeindevertretung	3 - 7
<u>I. Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung; Abteilung 2 Landentwicklung und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde (Spree)</u>	
Öffentliche Bekanntmachung des 2. Änderungsbeschlusses im Bodenordnungsverfahren Golzow, Verfahrens – Nr. 3001 – R	8 - 13
<u>II. Termine</u>	
Sitzungstermine	14
Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	14
Impressum	16

Bekanntmachung der Gemeinde Letschin**Wahlbekanntmachung**

Feststellung gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 60 Absatz 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. § 80 Absatz 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Herrn Riko Dumke hat als gewählter Vertreter des Wahlvorschlages „Einzelwahlvorschlag Riko Dumke“ sein Mandat im Ortsbeirat Gieshof-Zelliner Loose niedergelegt.

Folglich bleibt der Sitz in Anwendung des § 84 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 3 Satz 4 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Damit mindert sich die Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates Gieshof-Zelliner Loose entsprechend § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008 in der jetzt gültigen Fassung bis zum Ablauf der Wahlperiode um eins, auf nunmehr 2 Mitglieder.

Der Ortsbeirat Gieshof-Zelliner Loose hat jetzt 2 stimmberechtigte Mitglieder.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Feststellung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin einzureichen.

Letschin, den 23. Juni 2014

Wiese

Wahlleiterin der Gemeinde Letschin

Die Gemeindevertretung von Letschin hat auf der konstituierenden Sitzung am 19.06.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-001/2014:

- die Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung
- bei Bedarf soll die Geschäftsordnung vom 20.11.2009 in einer der nächsten Sitzung angepasst werden

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-002/2014:

- die Bildung eines Wahlausschusses für die Dauer der Legislaturperiode
- die Wahlkommission besteht aus 3 Gemeindevertretern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bestimmen
- die Wahlkommission wird mit folgenden Personen besetzt:
Jutta Lieske, Andreas Sorge, Roland Grund
- die Wahlkommission konstituiert sich und benennt folgende Person als Vorsitzende: Jutta Lieske sowie deren Stellvertretung: 1. Stellv. Andreas Sorge, 2. Stellv. Roland Grund

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-003/2014:

- dass Herr Norbert Kaul als Vorsitzender der Gemeindevertretung gewählt ist

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-004/2014:

- einen ersten und zweiten Vertreter des Vorsitzenden zu wählen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-005/2014:

- dass Herr Botmer Mischke als **1.** Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewählt ist

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-006/2014:

- dass Herr Peter Miekley als **2.** Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewählt ist

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-007/2014:

Wahlprüfungsentscheidungen zur Wahl der Gemeindevertretung von Letschin

Die Gemeindevertretung von **Letschin** beschließt auf der Sitzung am 19.06.2014 auf der Grundlage des § 82 g in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Punkt 1 BbgKWahlG:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Rechtsbehelf

Gegen die Wahlprüfungsentscheidung der Vertretung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Klage vor dem Verwaltungsgericht in 15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 6, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zulässig. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar. Die allgemeinen Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Klage gegen die Vertretung zu richten ist und ein Widerspruch gegen den Beschluss der Vertretung nicht stattfindet. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Wahlleiter und die Aufsichtsbehörde sind auch dann klageberechtigt, wenn der Wahleinspruch nicht von ihnen erhoben worden ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-008/2014, GV-009/2014, GV-010/2014, GV-011/2014, GV-012/2014, GV-013/2014, GV-014/2014, GV-015/2014, GV-016/2014, GV-017/2014

Wahlprüfungsentscheidungen zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Ortwig, Neubarnim, Gieshof-Zelliner Loose, Kiehnwerder, Groß Neuendorf, Kienitz, Sietzing, Sophienthal, Letschin, Steintoch

Die Gemeindevertretung von **Letschin** beschließt auf der Sitzung am 19.06.2014 auf der Grundlage des § 82 g in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Punkt 1 BbgKWahlG:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Rechtsbehelf

Gegen die Wahlprüfungsentscheidung der Vertretung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Klage vor dem Verwaltungsgericht in 15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 6, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zulässig. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar. Die allgemeinen Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Klage gegen die Vertretung zu richten ist und ein Widerspruch gegen den Beschluss der Vertretung nicht stattfindet. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Wahlleiter und die Aufsichtsbehörde sind auch dann klageberechtigt, wenn der Wahleinspruch nicht von ihnen erhoben worden ist.

Abstimmungsergebnis der Blockabstimmung:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-018/2014:

- den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-019/2014:

- der Hauptausschuss besteht aus 6 Mitgliedern und dem Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-020/2014:

- stellt fest, dass der Hauptausschuss aus 6 Mitgliedern der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister besteht und
 - 2 Sitze auf die SPD-Fraktion
 - 2 Sitze auf die FWL-Fraktion
 - 1 Sitze auf die WiO-Fraktion
 - 1 Sitze auf die CDU-Fraktion
- entsprechend § 41 Abs. 2 BbgKVerf entfallen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-021/2014:

- wählt folgende Gemeindevertreter in den Hauptausschuss:

SPD-Fraktion: Günter Fetting, Manfred Neubauer

FWL-Fraktion: Botmer Mischke, Roland Grund

WiO-Fraktion: Peter Miekley

CDU-Fraktion: Hans-Dietrich Augustin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-022/2014:

- wählt folgende Stellvertreter in den Hauptausschuss:

SPD-Fraktion: Norbert Kaul, Gudrun Nickel

FWL-Fraktion: Brigitte Dubek, Klaus Büttner

WiO-Fraktion: Mario Forner

CDU-Fraktion: Markus Zickerick

- die Stellvertreter sind innerhalb der Fraktionen gegenseitig vertretungsberechtigt (§ 41 Abs. 3 BbgKVerf)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-023/2014:

- folgende ständigen Ausschüsse werden gebildet:

1. Wirtschafts- und Bauausschuss

Der ist mit jeweils 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 4 sachkundigen Einwohnern zu besetzen.

2. Ausschuss für Soziales

Der ist mit jeweils 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 4 sachkundigen Einwohnern zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	4	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-024/2014:

- folgende Sitzverteilung in den Ausschüssen:

1. Wirtschafts- und Bauausschuss

SPD: 2 Sitze
 FWL: 1 Sitz
 WiO: 1 Sitz
 CDU: 1 Sitz

2. Ausschuss für Soziales

SPD: 2 Sitze
 FWL: 1 Sitz
 WiO: 1 Sitz
 CDU: 1 Sitz

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-025/2014:

- folgende Ausschussbesetzung:

1. Wirtschafts- und Bauausschuss

Gemeindevertreter:
 Manfred Neubauer (SPD)
 Jutta Lieske (SPD)
 Mario Forner (WiO)
 Klaus Büttner (FWL)
 Zickerick, Markus (CDU)

sachkundige Einwohner:
 Mario Ambos (SPD)
 Hartmut Brödler (WiO)
 Wilfried Ewald (FWL)
 Tobias Winnige (CDU)

2. Ausschuss für Soziales

Sieglinde Treptow (SPD)
 Gudrun Nickel (SPD)
 Andreas Sorge (WiO)
 Brigitte Dubek (FWL)
 Hans-Dietrich Augustin (CDU)

sachkundige Einwohner:
 wird noch benannt (SPD)
 Ines Zochert-Köhn (WiO)
 Dirk März (FWL)
 Walter Kerber (CDU)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-026/2014:

- wählt folgende Ausschussvorsitzende:
 für den Wirtschafts- und Bauausschuss: Manfred Neubauer
 für den Ausschuss für Soziales: Brigitte Dubek

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-028/2014:

- den Kameraden Peter Preschel zum Ortswehrleiter und den Kameraden Christian Kalies als Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Ortwig für die Dauer von 6 Jahren als Ehrenbeamte auf Zeit zu bestellen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-027/2014:

- die Genehmigung der Entscheidung des Hauptausschusses vom 15.05.2014 zur Zuschlagserteilung Grabenausbau in Ortwig
- die Genehmigung der Entscheidung des Hauptausschusses vom 15.05.2014, zur Zuschlagserteilung Grabenausbau in Sophienthal

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**I. Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung; Abteilung 2 Landentwicklung und Flurneuordnung,
Dienststz Fürstenwalde (Spree)**



LAND BRANDENBURG

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und
Flurneuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Postfach 1109 | 15501 Fürstenwalde (Spree)

Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Öffentliche Bekanntmachung des 2. Änderungsbeschlusses

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienststz Fürstenwalde, hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 10. November 2008 und 1. Änderungsbeschluss vom 23. Juni 2011 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Golzow Verfahrens - Nr. 3001 R

wird gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Märkisch Oderland**

Gemeinde Golzow
Gemarkung Golzow
Flur 2, Flurstück 120
Flur 5, Flurstück 238.

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 0,0868 ha.

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 14], S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg Landkreis Märkisch Oderland

Gemeinde Bleyen - Genschmar

Gemarkung Genschmar

Flur 7, Flurstück 98

Gemeinde Alt Tucheband

Gemarkung Alt Tucheband

Flur 1, Flurstück 102

Gemeinde Zechin

Gemarkung Friedrichsaue

Flur 1, Flurstücke 266, 268, 270, 272, 275

Flur 2, Flurstück 272

Gemeinde Golzow

Gemarkung Golzow

Flur 1, Flurstücke 104, 108

Flur 2, Flurstücke 468, 470

Flur 3, Flurstück 123

Flur 4, Flurstücke 589, 615, 618

Flur 5, Flurstücke 142/3, 239

Flur 6, Flurstücke, 64, 70, 72, 73

Stadt Seelow

Gemarkung Langsow

Flur 6, Flurstücke 97, 99

Gemeinde Küstriner Vorland

Gemarkung Gorgast

Flur 4, Flurstücke 743, 745, 748, 750

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 32,9347 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.899 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der dem Änderungsbeschluss als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000 dargestellt, die hinzugezogenen und die ausgeschlossenen Flurstücke sind gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der gemäß § 6 Abs. 2 und 3 FlurbG entscheidende Teil des 2. Änderungsbeschlusses wird in den Bodenordnungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

**Amt Golzow, Liegenschaftsamt, Seelower Str. 14 in 15328 Golzow
Stadt Seelow, Liegenschaftsamt, Küstriner Str. 61 in 15306 Seelow**

und folgenden angrenzenden Ämtern und Gemeinden

**Amt Seelow-Land, Bauamt, Berliner Straße 31 a in 15306 Seelow
Amt Lebus, Liegenschaftsamt, Breite Straße 1 in 15326 Lebus
Amt Neuhardenberg, Liegenschaftsamt, Karl-Marx-Allee 72 in
15320 Neuhardenberg
Gemeindeverwaltung Letschin, Liegenschaftsamt, Bahnhofstraße 30 a,
15324 Letschin**

jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6 (Zimmer 125)
15517 Fürstenwalde**

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungs-verfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42

Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Golzow.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidensoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 62 LwAnpG⁴ / § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

Ausgelegt gem. Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)

⁴ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 04.06.2014

Im Auftrag

Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Anlage:

Gebietskarte – ausgelegt gem. Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses

<u>II. Termine</u>

Sitzungsplan 2014 (vorläufig)

Beginn jeweils 19 Uhr	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Gemeindevertretung	24.07.	-	18.09.	16.10.	20.11.	18.12.
Hauptausschuss	-	-	02.09.	02.10.	06.11.	04.12.
Wirtschafts- und Bauausschuss	-	-	06.09.	-	04.11.	-
Ausschuss für Soziales	-	-	-	06.10.	-	01.12.

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **2. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 24. Juli 2014**
um **19.00 Uhr**
im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: dagmar.duesterhoeft@letschin.de bzw. kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.